

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.500/0008-I/PR3/2018

Wien, am 04. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der **Nr. 1431/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurden bereits Studien in Auftrag gegeben, die das Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen behandeln?*
  - a. *Falls ja, wurden diese Studien veröffentlicht?*
  - b. *Falls ja, welche Studien waren das und was waren die Ergebnisse?*
  - c. *Falls nein, wieso nicht?*
  - d. *Falls nein, ist geplant, entsprechende Studien in Auftrag zu geben?*
    - i. *Falls nein, wieso nicht?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat eine Studie beauftragt, welche auch auf diese Thematik eingeht und die rechtliche Situation nach Anwendbarkeit der DSGVO erörtert. Besagte Studie mit dem Titel „Big Data, Innovation und Datenschutz“, erarbeitet von Community Based Innovation Systems GmbH (cbased), SBA Research, der Wirtschaftsuniversität Wien und weiterer Experten ist unter folgendem Link

([https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/downloads/big\\_data\\_innovation\\_datenschutztz.pdf](https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/downloads/big_data_innovation_datenschutztz.pdf)) abrufbar. Die Studie zeigt sehr gut auf, dass es in der DSGVO keinen exakt definierten Standard bezüglich der Stärke der Anonymisierung gibt, beispielsweise gibt es im Falle von k-anonymity noch keinen Konsens über die Mindestgröße der Äquivalenzklassen. Zudem wurde festgehalten, dass es eine große Bandbreite an Strategien und Methoden gibt, welche eine Anonymisierung von Daten erlauben (k-anonymisierte Daten und davon abgeleitete Verfahren, synthetische Daten, Katastern u.a. bis zu differential privacy). Die Studie erläutert zudem sehr gut, dass die Stärke der Anonymisierung indirekt proportional zum Informationsgehalt der Daten und somit für deren Nutzen für analytische Zwecke ist.

Zu Frage 2:

- *Hat Ihr Ministerium eine Strategie, wie man mit diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen umgehen will?*
  - a. *Falls ja, wie sieht diese Strategie aus?*
  - b. *Falls ja, bis wann soll diese Strategie umgesetzt werden?*
  - c. *Falls nein, wieso nicht?*

Nein.

Zu Frage 3:

- *Wird Ihr Ministerium konkrete Maßnahmen setzen, um diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit zu begegnen? Bitte um ausführliche und getrennte Beantwortung der folgenden Fragen (a. – c.) für i) den öffentlichen Sektor und ii) die Privatwirtschaft.*
  - a. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden?*
  - b. *Falls ja, bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?*
  - c. *Falls nein, wieso nicht?*

Derzeit sind keine Maßnahmen geplant.

Zu Frage 4:

- *Gibt es bereits Schulungen, Richtlinien oder Checklisten für Mitarbeiter\_Innen, die mit der Datenveröffentlichung betraut sind, um diese bei der Einordnung bzw. Kategorisierung der Re-Identifikationsgefahr von Daten nach Veröffentlichung zu unterstützen? (Eine beispielhafte Checkliste findet sich etwa in Cormode (2015), The confounding problem of private data release. DOI: 10.4230/LIPIcs.ICDT.2015.1)*
  - a. *Falls ja, wie sehen diese Schulungen, Richtlinien oder Checklisten aus?*
  - b. *Falls ja, welches Ausmaß haben diese Schulungen und welche Mitarbeiter\_Innen erhalten diese Schulungen?*

- c. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass Richtlinien oder Checklisten verwendet werden? (Wird die Verwendung z.B. dokumentiert?)
- d. Falls nein, wieso nicht?

Alle Mitarbeiter des BMVIT wurden und werden regelmäßig in Fragen des Datenschutzes geschult. Schulungen ausschließlich zur Problematik der Anonymisierung von Daten werden nicht angeboten.

#### Zu Frage 5:

- Wird Ihr Ministerium Daten künftig nur noch mit Hilfe von Methoden veröffentlichen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) – und damit die Nicht-Rückführbarkeit von Daten auf eine Person – sicherstellen (z.B. „k-anonymity protection model“<sup>11</sup> oder vergleichbare Modelle)?
  - a. Falls ja, welche konkreten Methoden sollen angewendet werden?
  - b. Falls ja, bis wann soll diese Art der Veröffentlichung von Daten – als allgemeine Regel bzw. Praxis – umgesetzt werden?
  - c. Falls ja, wie soll sichergestellt werden, dass diese Methoden eingehalten werden (z.B. Dokumentationspflicht, Sanktionierung von Rechtsbrüchen)?
  - d. Falls nein, wieso nicht?

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt stets auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen.

#### Zu Frage 6:

- Plant Ihr Ministerium, die Erforschung neuer Innovationen und Methoden zu fördern, die dieses Problem der Re-Identifizierbarkeit lösen könnten? (Das österreichische Start Up „Mostly.ai“ arbeitet z.B. an der Erzeugung „synthetischen Daten“ aus bestehenden Datensätzen, wodurch trotz Anonymisierung eine weitere Verwertung der Daten ermöglicht wird.)
  - a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wollen Sie setzen und bis wann?
  - b. Falls ja, welche Innovationen sollen gefördert werden?
  - c. Falls ja, in welcher Form soll gefördert werden?
  - d. Falls nein, wieso nicht?

Nein, aber in den themenoffenen Förderprogrammen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie steht einer Antragstellung nichts entgegen.

#### Zu den Fragen 7 und 8:

- Wird Ihr Ministerium der Regierung ein Gesetz vorschlagen, nach dem nur Methoden der Datenveröffentlichung genutzt werden dürfen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) sicherstellen?
  - a. Falls ja, was sollen die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sein?

- b. Falls ja, soll das Gesetz sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
    - i. Falls nein, wieso nicht?
  - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
    - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
  - d. Falls ja, welche konkreten Methoden der Datenveröffentlichung sollen gesetzlich verankert werden?
  - e. Falls ja, bis wann sollen diese Vorschläge gemacht werden?
  - f. Falls ja, inwiefern sollen z.B. Dokumentationspflichten eine Rolle im Gesetz spielen, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen und welche Sanktionen soll es bei Rechtsbruch geben?
  - g. Falls nein, wieso nicht?
- Wird Ihr Ministerium ganz allgemein eine Änderung bestehender oder die Erlassung neuer Normen – z.B. Gesetze, Verordnungen – (insb. Datenschutzanpassungsgesetzen) vorgeschlagen, um das Risiko der Re-Identifizierbarkeit von Personen aus pseudonymisierten Datensätzen zu minimieren?
- a. Falls ja, was soll der wesentliche (neue) Inhalt dieser Normen sein?
  - b. Falls ja, sollen diese (neuen) Normen sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
    - i. Falls nein, wieso nicht?
  - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
    - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
  - d. Falls ja, welche Normen sollen geändert oder neu erlassen werden?
  - e. Falls ja, bis wann sollen diese Normen dem Nationalrat per Regierungsvorlage vorgeschlagen werden?
  - f. Falls nein, wieso nicht?

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1432/J durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu Frage 9:

- Wird Ihr Ministerium der Regierung vorschlagen, den Entschließungsantrag 50/UEA zu den „ELGA-Datenschutzbestimmungen/Forschungsorganisationsgesetz“ per Regierungsvorlage in den Nationalrat zu bringen, damit dieser in Gesetzesform beschlossen werden kann?
- a. Falls ja, bis wann?
  - b. Falls nein, wieso nicht?

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1442/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Zu Frage 10:

- *Im Zusammenhang mit dieser Anfrage fragt sich auch, wie das folgende Ziel im Regierungsprogramm zu verstehen ist: „Transparenz des Bürgers über jene Daten, die über ihn öffentlich verfügbar sind (im Rahmen von oersterreich.gv.at)“?*
- a. *Welche Daten über bzw. von BürgerInnen sollen veröffentlicht werden? (Bitte um abschließende Aufzählung aller betroffenen Daten bzw. Datensätze und Attribute.)*
  - b. *In welcher Form und mit welchen Methoden sollen Daten über BürgerInnen veröffentlicht werden?*
    - i. *Falls Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden sollen, wie stellen Sie sicher, dass BürgerInnen aus diesen Datensätzen nicht re-identifizierbar sind?*
    - ii. *Falls Daten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wie stellen Sie sicher, dass tatsächlich vollständige Anonymität gewährleistet ist? (Bitte insb. auch um Erläuterung der technischen Vorgehensweise.)*

Ich verweise auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1443/J durch die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Ing. Norbert Hofer

